

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

EasyTrans Software B.V. mit Sitz in Meppel
Registrierungsnummer bei der Handelskammer in die Niederlande: 86861239

Artikel 1 DEFINITIONEN

In den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen EasyTrans Software B.V. und in den Verträgen haben folgende Begriffe die nachfolgend aufgeführten Bedeutungen: a) "Steuerberater": ein einzelner Steuerberater oder ein Steuerberatungsunternehmen im Sinne von § 32 StBerG; b) "Vertrauliche Informationen": vertrauliche Informationen, die den Kunden oder den Anbieter betreffen, einschließlich der Informationen, die (a) schriftlich als „vertraulich“ gekennzeichnet sind, (b) nicht allgemein bekannt sind, (c) von der Partei, auf die sich die Informationen bezieht bzw. von der die Informationen stammen, nicht allgemein zugänglich gemacht worden sind, und/oder (d) Informationen, die bei vernünftiger Betrachtung als vertraulich erachtet werden müssen; c) "Kunde": eine natürliche oder juristische Person, die sich angemeldet hat und als Unternehmer im Sinne von § 14 BGB einen EasyTrans Software-Vertrag mit dem Anbieter abgeschlossen hat; d) "Mangel": alle Fehler in der webbasierten Softwareapplikation, die es verhindern, dass sie gemäß der Beschreibung in der begleitenden Dokumentation funktioniert. Das Fehlen einer bestimmten Funktionalität in einer neuen Version der webbasierten Softwareapplikation, die in einer früheren Version vorhanden war, gilt nicht als Mangel.

Artikel 2 ANGEBOT UND VERTRAG

2.1 Wenn nicht ausdrücklich anderweitig zwischen den Parteien geregelt, finden auf den EasyTrans Software-Vertrag die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen EasyTrans Software– einschließlich "Zusätzliche Aufträge" –Anwendung. Diese gelten auch bei sämtlichen Verhandlungen, Angeboten und anderen Vereinbarungen mit dem Anbieter in Bezug auf EasyTrans Software -Dienste.

2.2 Der Anbieter ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen EasyTrans Software einseitig zu ändern. Ist der Kunde mit den geplanten Änderungen nicht einverstanden, kann dieser abweichend von den Bestimmungen in Artikel 5.2 den EasyTrans Software -Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen. Widerspricht der Kunde den angekündigten Änderungen innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der Änderungsmitteilung seitens des Anbieters über die webbasierte Softwareapplikation nicht ausdrücklich, gelten die Änderungen als vom Kunden angenommen.

2.3 Sämtliche Angebote oder Kostenvorschläge für die Inanspruchnahme der EasyTrans Software sind unverbindlich und widerrufbar.

2.4 Der Kunde kann einen Auftrag direkt über die Webseite und/oder nach Erhalt der entsprechenden Zugriffsrechte über die webbasierte Softwareapplikation erteilen. Der Anbieter bestätigt, den vom Kunden erteilten Auftrag auf elektronischem Wege, wodurch der EasyTrans Software Vertrag zustande kommt.

2.5 Liegt ein Fall von Artikel 2.4 vor, steht es dem Anbieter frei, ohne Angabe von Gründen den durch den Kunden erteilten Auftrag nicht anzunehmen oder nicht zu bestätigen, als Folge dessen kein EasyTrans Software -Vertrag zustande kommt.

Artikel 3 NUTZUNGSRECHT

3.1 Der Anbieter gewährt dem Kunden hiermit das nichtausschließliche Recht zur Nutzung der webbasierten Softwareapplikation für interne Geschäftsabläufe des Kunden während der gesamten Laufzeit des EasyTrans Software Vertrags und für die Anzahl von Nutzern, Mandaten und Modulen, die Bestandteil des EasyTrans Software Vertrags sind, sowie für sämtliche "Zusätzliche Aufträge", die während der Vertragslaufzeit erteilt werden. Das Nutzungsrecht erstreckt sich auch auf den Gebrauch der die webbasierte Softwareapplikation begleitenden Dokumentation.

3.2 Das Nutzungsrecht beginnt mit Abschluss des EasyTrans Software -Vertrags.

3.3 Der Kunde hat die webbasierte Softwareapplikation ausschließlich nach den Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen EasyTrans Software zu nutzen.

3.4 Der Anbieter ist berechtigt, von ihm für zweckdienlich erachtete Verbesserungen an der webbasierten Softwareapplikation vorzunehmen. Der Anbieter wird den Kunden nach freiem Ermessen rechtzeitig über die Durchführung von Updates und/oder Upgrades informieren, insoweit dies nach freiem Ermessen des Anbieters Auswirkungen auf die Nutzung der webbasierten Softwareapplikation hat.

Artikel 4 UMFANG DES NUTZUNGSRECHTS

4.1 Dem Kunden ist es nicht gestattet, einer anderen (juristischen) Person als dem Kunden selbst oder seinen Mitarbeitern die Nutzung der webbasierten Softwareapplikation zu erlauben. Dies gilt auch für den Fall der Nutzung zugunsten einer anderen (juristischen) Person.

4.2 Dem Kunden ist es ausdrücklich untersagt, die webbasierte Softwareapplikation für mehr Nutzer und/oder Mandanten zu nutzen oder nutzen zu lassen, als im EasyTrans Software -Vertrag und/oder in "Zusätzliche Aufträge" vereinbart.

4.3 Dem Kunden ist es untersagt, Rechte oder Pflichten aus dem EasyTrans Software -Vertrag oder aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von EasyTrans Software an Dritte zu übertragen.

Artikel 5 LAUFZEIT UND BEENDIGUNG DES VERTRAGS

5.1 Der EasyTrans Software Vertrag beginnt, sobald alle Bedingungen in Artikel 2.4 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen EasyTrans Software erfüllt sind, und wird – soweit nicht ausdrücklich anderweitig zwischen den Parteien geregelt – mit einer Laufzeit von einem (1) Jahr abgeschlossen.

5.2 Nach Ablauf der in Artikel 5.1 vorgesehenen Laufzeit, auch einschließlich einer ausdrücklich davon abweichend vereinbarten Laufzeit, verlängert sich der EasyTrans Software Vertrag jeweils automatisch um einen (1) weiteren Monat.

5.3 Im Falle einer Kündigung des EasyTrans Software Vertrags, hat der Kunde die Möglichkeit, alle seine Daten bis zum letzten Tag des EasyTrans Software Vertrags herunterzuladen. Nach Beendigung des EasyTrans Software Vertrags werden alle vom Kunden erfassten Daten innerhalb von vierzehn (14) Tagen vom Anbieter gelöscht. Back-up Daten werden aus technischen Gründen erst 30 Tage nach Beendigung des EasyTrans Software -Vertrags gelöscht.

5.4 Der Anbieter ist berechtigt, den EasyTrans Software Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Kunde dem Anbieter mitteilt, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, oder wenn der (die Firma des) Kunde(n) ihre/seine Aktivitäten einstellt.

5.5 Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht (fristgemäß) nach, so hat der Anbieter das Recht, seine Verpflichtungen auszusetzen und den Zugriff des Kunden auf die EasyTrans Software Dienste zu sperren. Darüber hinaus ist es dem Anbieter in einem solchen Fall gestattet, den EasyTrans Software Vertrag ohne Beteiligung eines Gerichts auf elektronischem Wege aufzulösen, falls die andere Partei nach Vorlage der entsprechenden elektronisch versandten Zahlungserinnerung ihren Zahlungsverpflichtungen unter dem EasyTrans Software Vertrag weiterhin nicht nachkommt.

5.6 Der Anbieter ist in keinem Fall zur Leistung von Schadensersatz infolge einer Beendigung des Vertrags gemäß Artikel 5.2, 5.4 oder 5.5 verpflichtet.

5.7 Mit Beendigung des EasyTrans Software Vertrags hat der Kunde auf die webbasierte Softwareapplikation und auf seine Daten keinen Zugriff mehr. Der Anbieter leistet an den Kunden keinen Schadensersatz, ungeachtet des Grundes für die Beendigung des EasyTrans Software Vertrags.

5.8 Die Laufzeit des EasyTrans Software Vertrags verändert sich nicht aufgrund der Erteilung von "Zusätzlichen Aufträgen" durch den Kunden.

5.9 Teilkündigungen einzelner Bereiche des EasyTrans Software Vertrags sind nur insoweit möglich, wie sie die Anzahl der Nutzer und/oder Mandanten und/oder Module betreffen und die Teilkündigung auf elektronischem Wege erfolgt. Dabei hat der Kunde ausdrücklich anzugeben, welche Nutzer und/oder Mandanten und/oder Module im Einzelnen gekündigt werden sollen. Hierfür gilt die Kündigungsfrist des Artikel 5.2.

5.10 Die teilweise Kündigung gemäß Artikel 5.9 wird nicht durchgeführt, wenn der Kunde nicht genau bezeichnet hat, welche Nutzer und/oder Mandanten und/oder Module im Einzelnen gekündigt werden sollen. Solange der Kunde dies nicht (fristgemäß) angegeben hat, ist er verpflichtet, dem Anbieter die monatliche Gebühr für diese Nutzer und/oder Mandanten und/oder Module zu bezahlen.

Artikel 6 PREISE UND BEZAHLUNG

6.1 Alle Preise und andere Gebühren, die vom Anbieter erhoben werden, verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und anderer staatlicher Abgaben, die der Kunde zu bezahlen hat.

6.2 Die Gebühr (gemeint ist die Quartals Gebühr) und die Gebühr für "Zusätzliche Aufträge" werden im Quartal im Voraus per Lastschriftverfahren abgebucht (ausgenommen ist die Bezahlung der ersten Gebühr zu Beginn des EasyTrans Software Vertrags). Der Kunde hat hierfür die notwendige Erklärung abzugeben. "Zusätzliche Aufträge", die während der Laufzeit des EasyTrans Software Vertrags erteilt werden, werden ab dem Zeitpunkt der Realisierung des Auftrags anteilig in Rechnung gestellt. Jedwede andere Gebühren (z. B. für Beratungsleistungen, Scans und/oder Schulungen) im Zusammenhang mit dem EasyTrans Software Vertrag werden, soweit möglich, automatisch per Lastschriftverfahren am Ende des Quartals eingezogen. Infolgedessen besteht die Möglichkeit, dass der Kunde nach Beendigung des EasyTrans Software Vertrags eine Schlussrechnung begleichen muss. Soweit ein Einzug durch Lastschriftverfahren nicht möglich ist, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

6.3 Der Lastschrifteinzug erfolgt im Quartal.

6.4 Widerruft der Kunde die Genehmigung für den Lastschrifteinzug ohne triftigen Grund, oder kann der Lastschrifteinzug aus Gründen, die von EasyTrans Software nicht zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden, wird der Anbieter den Kunden hierüber informieren und den Zugriff auf die webbasierte Softwareapplikation sperren.

6.5 Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen unter diesem Artikel 6 nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, gerät er in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Sobald der Kunde in Verzug ist, hat er gerechnet ab dem Fälligkeitsdatum einen Zins in Höhe von 1,0 % pro Monat oder entsprechend anteilig zu bezahlen. Für den zuvor erwähnten Fall ist der Anbieter berechtigt, den Zugriff auf die webbasierte Softwareapplikation zu sperren.

6.6 Sämtliche (außer)gerichtlichen Kosten einschließlich Anwaltsgebühren, die beim Anbieter anfallen, weil der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, gehen zu Lasten des Kunden. Die beim Anbieter anfallenden außergerichtlichen (Inkasso-)Kosten werden mit einem Mindestbetrag in Höhe von 15 % des Hauptbetrags der Forderung festgesetzt, es sei denn der Kunde weist nach, dass der tatsächliche Schaden oder die Kosten niedriger anzusetzen sind.

6.7 Neben den in Artikel 6 und 7 vorgesehenen Bestimmungen ist der Anbieter bei Vorliegen der Umstände des Artikel 5.4 und 5.5 berechtigt, die bis zum Ablauf der voraussichtlichen Laufzeit des EasyTrans Software Vertrags noch anfallenden Gebühren zu verlangen. Diese Gesamtgebühr ist sofort fällig und zu bezahlen.

Artikel 7 GEBÜHR

7.1 Gemäß dem EasyTrans Software Vertrag hat der Kunde eine Quartals Gebühr zu bezahlen. Hiervon ausgenommen ist die Vergütung für Beratungsleistungen, welche separat in Rechnung gestellt wird. Die Quartals Gebühr ist im EasyTrans Software Vertrag festgelegt und ist an den Anbieter zu bezahlen.

7.2 Die Gebühr ist mit Beginn des EasyTrans Software Vertrags gemäß Artikel 2.4 fällig und zu bezahlen, unabhängig davon, ob der Kunde die EasyTrans Software Dienste nutzt oder nicht.

Artikel 8 PFLICHTEN

DES

ANBIETERS

8.1 EasyTrans Software sichert zu, dass regelmäßig (mindestens einmal pro Tag) eine Snapshot-Kopie von den Daten der webbasierten Softwareapplikation erstellt wird. Diese Kopie wird nur aus internen Sicherheitsgründen erstellt, die den Anbieter betreffen (z. B. für den Fall von Katastrophen). Diese Kopie wird dem Kunden nicht zur Verfügung gestellt.

8.2 Der Anbieter gewährleistet hiermit, dass die Daten, die der Kunde über die webbasierte Softwareapplikation erfasst hat, soweit wie in vertretbarem Maße möglich, gegen Verlust, Diebstahl, unbefugten Zugriff und Abänderung durch nicht autorisierte Nutzer geschützt werden.

8.3 Der Anbieter nimmt in den Grenzen der Bestimmungen der Artikel 10.1, 12.6 und 26 Einblick in die Daten, die der Kunde über die webbasierte Softwareapplikation des Anbieters erfasst hat. Er wird entsprechende Daten nicht an Dritte herausgeben (ausgenommen davon die Tochtergesellschaften des Anbieters und/oder verbundene Unternehmen), es sei denn, der Anbieter ist von Gesetzes wegen oder durch eine Regelung, eine gerichtliche Verfügung oder einen behördlichen Beschluss dazu verpflichtet.

Artikel 9 PFLICHTEN UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

9.1 Der Kunde hat ein Bankkonto bei einer (internationalen) Bank zu führen, die bei einer nationalen Zentralbank angemeldet ist.

9.2 Im Falle einer Änderung der Adresse und/oder der Zahlungsinformationen hat der Kunde den Anbieter über die webbasierte Softwareapplikation sofort umgehend zu informieren.

9.3 Der Kunde muss die Nutzungsbedingungen gemäß Artikel 11 einhalten.

9.4 Wenn der Kunde seine wesentlichen Pflichten aus dem EasyTrans Software Vertrag und/oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen EasyTrans Software nicht erfüllt, ist der Anbieter gemäß Artikel 6.5 ohne vorherige Mitteilung berechtigt, den Zugriff auf die webbasierte Softwareapplikation zu beschränken und/oder zu sperren.

9.5 Der Kunde ist verantwortlich für den Betrieb seiner Hard- und Software, die Konfiguration, die Peripheriegeräte und die Internetverbindungen, die für die Nutzung der EasyTrans Software Dienste erforderlich sind.

9.6 Der Kunde gewährleistet hiermit, dass die für die Nutzung der EasyTrans Software Dienste verwendeten Geräte und die entsprechende Software den Systemvoraussetzungen genügt. Es obliegt dem Kunden, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um seine Geräte, Software sowie Telekommunikations- und Internetverbindungen gegen Viren, Internet-Kriminalität und rechtswidrige Nutzung durch Dritte zu schützen.

9.7 Der Kunde stellt dem Anbieter sämtliche Informationen bereit und unterstützt ihn entsprechend. Dazu gehört auch die Mitteilung korrekter Angaben zu den aktuellen Namens- und Adressdaten des Kunden und seiner zuständigen Kontaktpersonen, die der Anbieter zur weiteren Bereitstellung der EasyTrans Software Dienste benötigt.

Artikel 10 DATEN

10.1 Die vom Kunden über die webbasierte Softwareapplikation erfassten Daten werden in einer von einem Dritten betriebenen Datenbank gespeichert. Dieser Dritte ist vom Anbieter beauftragt.

10.2 Der Kunde bleibt jederzeit Herr seiner erfassten Daten.

10.3 Es ist dem Kunden nicht erlaubt, in der webbasierten Softwareapplikation sensible Daten im Sinne des geltenden Datenschutzrechts zu erfassen und/oder zu speichern. Sollte der Kunde derartige Daten in der webbasierten Softwareapplikation dennoch erfassen, hält er den Anbieter von jeglichen Ansprüchen schadlos.

10.4 Der Kunde hat regelmäßig eine Sicherheitskopie ("Back-up") sämtlicher in der webbasierten Softwareapplikation erfasster Daten zu erstellen und diese außerhalb der (Umgebung der) webbasierten Softwareapplikation als Sicherheitskopie ("Back-up") vorzuhalten. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Artikel 10.7. Der Anbieter haftet in keinem Fall für die Kosten der (Wiederherstellung der) beschädigten oder verloren gegangenen Daten, noch für (Folge)Schäden oder entgangenen Gewinn seitens des Kunden.

10.5 Bis zu vierzehn (14) Tage nach Beendigung des EasyTrans Software Vertrags kann der Kunde den Anbieter um Wiederaktivierung des EasyTrans Software Vertrags bitten, sobald die erste entsprechende Gebühr hierfür bezahlt ist. Nach der Wiederaktivierung erhält der Kunde erneut Zugriff auf seine Daten, im Zustand wie sie per Snapshot-Kopie bei Beendigung des Vertrags erfasst wurden (wie in Artikel 8.1 beschrieben).

Artikel 11 NUTZUNGSBEDINGUNGEN

11.1 Der Kunde verpflichtet sich, die EasyTrans Software Dienste so zu nutzen, dass dem Anbieter (oder seinen Kunden) keine Unannehmlichkeiten oder Schäden entstehen. Dem Kunden ist es nicht gestattet, Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, in den Systemen des Anbieters (oder seiner Kunden) etwaige Schäden zu verursachen.

11.2 Dem Kunden ist es nicht gestattet, die EasyTrans Software Dienste entgegen der gesetzlich geltenden Bestimmungen oder abweichend von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen EasyTrans Software zu nutzen.

11.3 Der Anbieter ist nicht verantwortlich für den Inhalt und die Korrektheit der vom Kunden über die webbasierte Softwareapplikation erfassten Daten.

11.4 Die EasyTrans Software Dienste des Anbieters werden für eine solche Menge von gespeicherten Informationen bzw. einem (entsprechenden) Datenvolumen angeboten, das bei einem kleinen oder mittelständischen Unternehmen durchschnittlich erwartet werden kann. Wenn die Nutzung im Ermessen des Anbieters deutlich von dem durchschnittlich zu erwartenden Umfang abweicht, kontaktiert der Anbieter den Kunden, um für die das normale Maß übersteigende Nutzung gesonderte Geschäftsbedingungen zu vereinbaren. Der Anbieter ist verpflichtet, zu prüfen, ob der Kunde die EasyTrans Software Dienste übermäßig in Anspruch nimmt. Wenn sich die Parteien nicht über solche gesonderten Geschäftsbedingungen einigen können, ist der Anbieter berechtigt, die Nutzung der webbasierten Softwareapplikation durch den Kunden nach vorheriger Ankündigung in zumutbarer Weise zu begrenzen.

Artikel 12 SUPPORTLEISTUNGEN

12.1 Der Kunde hat einen Anspruch auf Supportleistungen während der gesamten Laufzeit des EasyTrans Software Vertrags.

12.2 Die Supportleistungen beinhalten das Recht, die Dokumentation zu nutzen. Darüber hinaus können über die webbasierte Softwareapplikation rund um die Uhr Anfragen gestellt werden. Die Supportleistungen betreffen die Nutzung und Funktionalität der EasyTrans Software Dienste.

12.3 Die Supportleistungen beinhalten nicht: a) Dienste in Bezug auf Systemkonfigurationen, Hardware oder Netzwerke; b) strukturelle Arbeiten wie z. B. das Definieren von Layouts, Auswertungen, Jahresberichte, Layouts der Buchhaltungstabellen, buchhalterische Angelegenheiten, Importdefinitionen und Verbindungen zur Software Dritter; c) Supportleistungen vor Ort; d) die Erweiterung der Funktionalität der webbasierten Softwareapplikation auf Anfrage des Kunden; e) die Konvertierung von Dateien und/oder deren Rückgabe/Import aus Sicherheitskopien ("Backups"); f) Dienste in Bezug auf externe Datenbanken von anderen Herstellern als dem Anbieter; g) Konfiguration, Schulungen oder sonstige Leistungen, die nicht ausdrücklich im vorliegenden EasyTrans Software Vertrag beschrieben sind; h) Supportleistungen für Betriebssystem- oder andere Software anderer Hersteller als dem Anbieter, einschließlich Software eines Dritten, die über die webbasierte Softwareapplikation oder über Verbindungen eines Dritten zu Webseiten Dritter gestartet werden kann; i) Reparaturen defekter Dateien, die nicht der webbasierten Softwareapplikation zuzurechnen sind; j) Ausgabe neu verfügbarer Produkte; k) Supportleistungen für Internetverbindungen; l) Supportleistungen in einer Umgebung, die nicht gemäß der Systemvoraussetzungen unterstützt wird.

12.4 Nur ein Nutzer kann Supportleistungen in Anspruch nehmen.

12.5 Vor der Inanspruchnahme telefonischen Supports, ist der Nutzer verpflichtet, zunächst die entsprechende Dokumentation zu nutzen und/oder über die webbasierte Softwareapplikation eine Anfrage zu stellen.

12.6 Bei Erbringung der Supportleistungen hat der Anbieter gemäß Artikel 10 das Recht, Einblick in die Daten des Kunden zu nehmen.

12.7 Erbringt der Anbieter auf Anfrage des Kunden Leistungen im Sinne des Artikel 12.3 a) bis l) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen EasyTrans Software z. B. In Form von Beratungsleistungen, wie in Artikel 13 aufgeführt, stellt der Anbieter dem Kunden zusätzlich zu der in Artikel 7 vereinbarten Gebühr diese Leistungen gemäß den jeweils geltenden Preisen des Anbieters sowie die entstandenen Kosten separat in Rechnung.

Artikel 13 BERATUNG

13.1 Für den Fall, dass der Kunde in Verbindung mit dem EasyTrans Software Vertrag Beratungsleistungen in Anspruch nehmen möchte (z. B. Unterstützung während der Implementierung), hat der Kunde die Beratungsleistungen über die webbasierte Softwareapplikation zu beauftragen. Nach Rücksprache mit dem Kunden wird der Anbieter die Erbringung der Beratungsleistungen planen und den Auftrag soweit möglich unter Berücksichtigung der gewünschten Planung bestätigen. Der Anbieter kann jedoch die Erbringung der Dienstleistungen gemäß der vom Kunden gewünschten Planung nicht garantieren.

13.2 Der Kunde ist berechtigt, die angefragten Beratungsleistungen bis zu drei (3) Werktagen vor dem (Anfangs)termin zu stornieren oder den Anbieter um die Festlegung eines neuen (Anfangs)termins zu bitten. Für den Fall, dass der Kunde die obengenannte Frist von drei (3) Werktagen nicht einhält, hat der Anbieter das Recht, dem Kunden die nicht abgenommenen Beratungsleistungen zum ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt in Rechnung zu stellen.

13.3 Der Anbieter bemüht sich nach besten Kräften, die Beratungsleistungen innerhalb der dafür vereinbarten Fristen durchzuführen. Sämtliche vom Anbieter genannten (Liefer)fristen wurden nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Bestätigung der Beratungsleistungen bekannten Informationen festgelegt. Die einfache Überschreitung einer genannten (Liefer)frist gilt nicht als Verzug des Anbieters.

13.4 Der Anbieter stellt dem Kunden die Beratungsleistungen nach Erbringung der entsprechenden Leistungen in Rechnung. Die Bezahlung der diesbezüglichen Rechnung hat nach Maßgabe des Artikels 6.3 zu erfolgen.

13.5 Wenn es der Anbieter für notwendig erachtet, ist er berechtigt, die Person, welche die Beratung tatsächlich durchführt, jederzeit auch durch entsprechend qualifizierte (externe) Berater zu ersetzen.

13.6 Die Beratungsleistungen werden an Werktagen während der normalen Bürozeiten, inklusive einer Mittagspause von dreißig (30) Minuten innerhalb des vereinbarten Zeitraums für die Beratungsleistungen erbracht.

13.7 Es obliegt dem Kunden dafür zu sorgen, dass sein Computersystem den Systemvoraussetzungen genügt. Sollte sich zu Beginn der Beratungsleistungen herausstellen, dass dies nicht der Fall ist, hat der Anbieter das Recht, die Beratungstage in Rechnung zu stellen, an denen keine Tätigkeiten erbracht werden konnten, weil das Computersystem des Kunden den Systemvoraussetzungen nicht genügte, oder (im Ermessen des Anbieters) die für eine entsprechende Anpassung des Computersystems an die Systemvoraussetzungen anfallenden Kosten an den Kunden weiter zu berechnen.

13.8 Der Kunde wird den Anbieter von Ansprüchen Dritter schadlos halten. Dazu gehören auch Forderungen seitens Mitarbeitern, denen ein Schaden aus der Durchführung der Beratungsleistungen, infolge von Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder aufgrund unsicherer Gegebenheiten innerhalb des Unternehmens des Kunden entstanden ist.

Artikel 14 VERFÜGBARKEIT

14.1 Der Anbieter wird sein Möglichstes tun, sicherzustellen, dass die webbasierte Softwareapplikation optimal verfügbar und zugänglich ist.

14.2 Der Anbieter ist berechtigt, den Zugriff auf die webbasierte Softwareapplikation ohne vorherige Ankündigung zu sperren oder deren Nutzung (zeitweilig) zu beschränken, sofern dies für die Sicherheit und/oder den Schutz der EasyTrans Software Dienste und der entsprechenden Daten (Speicher) erforderlich ist. Ebenso um vorkehrende Maßnahmen im Rahmen der Wartung zu treffen oder bei Anpassungen bzw. Verbesserungen von einem oder mehreren EasyTrans Software Dienst/en. Diese Maßnahmen berechtigen den Kunden nicht zu Schadenersatz gegenüber dem Anbieter. Der Anbieter wird sein Möglichstes tun, diese Maßnahmen auf ein Minimum zu beschränken und, soweit möglich, den Kunden rechtzeitig darüber zu informieren.

Artikel 15 LOGIN**VERFAHREN**

15.1 Der Kunde ist verpflichtet, das Login verfahren zu befolgen.

15.2 Der Anbieter ist berechtigt, das Login verfahren nach seinem Ermessen anzupassen. Der Anbieter ist verpflichtet, den Kunden hierüber rechtzeitig zu informieren.

15.3 Der Kunde hat die Login Daten mit der entsprechenden Sorgfalt zu behandeln und dafür die alleinige Verantwortung. Die Login Daten dürfen weder übertragen noch außerhalb des Unternehmens des Kunden verwendet werden. Die Nutzer sind verpflichtet, die Login Daten gegenüber jedermann absolut vertraulich zu behandeln. Der Kunde haftet für jegliche Verwendung seiner Login Daten. Der Kunde ist verantwortlich für alle diesbezüglichen Handlungen seitens der Nutzer.

Artikel 16 NUTZUNG DER WEBBASIERTEN SOFTWAREAPPLIKATION

16.1 Der Anbieter gewährt dem Kunden den Zugriff auf die webbasierte Softwareapplikation durch die Vergabe von Login Daten, die auf dem EasyTrans Software Portal eingegeben werden.

16.2 Die webbasierte Softwareapplikation bietet dem Nutzer den ausschließlichen Zugriff auf benutzerbezogene Informationen wie etwa Adressangaben, Verträge und den (chronologischen) Verlauf der erfolgten Kommunikation (Schriftverkehr, Mitteilungen, etc.). Allgemeine Informationen sind in der webbasierten Softwareapplikation verfügbar, um die Verwendung der Produkte des Anbieters zu unterstützen.

16.3 Der Anbieter ist berechtigt, den Zugriff des Kunden auf die webbasierte Softwareapplikation für einen unbestimmten Zeitraum jederzeit ohne Angabe von Gründen zu beschränken oder zu sperren, wenn er den begründeten Verdacht der missbräuchlichen oder anderweitig unsachgemäßen Nutzung hat.

16.4 Der Kunde garantiert, dass die Nutzer mit ihrer Zugriffsmöglichkeit auf die webbasierte Softwareapplikation und die darüber erhältlichen Informationen verantwortungsbewusst umgehen, während der Kunde die letztendliche Verantwortung für jegliche Informationen, welche die Nutzer in der webbasierten Softwareapplikation hinzufügen oder ändern, behält und/oder vorbehaltlos übernimmt.

16.5 Die über die webbasierte Softwareapplikation, das EasyTrans Software -Portal und/oder die Webseite des Anbieters oder in dessen Auftrag zur Verfügung gestellten Informationen werden, sofern nicht anderweitig angegeben, ohne jegliche Gewährleistung angeboten, und weder der Kunde noch Dritte können irgendwelche Rechte aus diesen Informationen ableiten.

Artikel 17 RECHT AN GEISTIGEM EIGENTUM

17.1 Alle Urheber-, Patent-, Handelsnamens-, Marken- oder anderen Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum sowie alle ähnlichen Rechte zum Schutz der (Informationen betreffend die) webbasierten Softwareapplikation, des EasyTrans Software Portals und der Dokumentation sind das ausschließliche Eigentum des Anbieters und seiner/s Lizenzgeber/s. Keine der Vertragsbestimmungen im EasyTrans Software Vertrag oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen EasyTrans Software darf dahingehend ausgelegt werden, dass von einer vollständigen oder teilweisen Übertragung dieser Rechte an den Kunden auszugehen ist.

17.2 Es ist dem Kunden untersagt, Hinweise bezüglich geistiger Eigentumsrechte des Anbieters an oder in der webbasierten Softwareapplikation, der EasyTrans Software oder in der Dokumentation zu verändern, zu entfernen oder unkenntlich zu machen. Ebenfalls ist es dem Kunden untersagt, Marken, Geschmacksmuster oder Domainnamen des Anbieters oder einen ähnlichen Namen, der mit dem Anbieter in Zusammenhang gebracht werden könnte, an irgendeinem Ort der Welt zu verwenden oder anzumelden.

17.3 Der Anbieter stellt den Kunden von jeglichen Schadenersatzforderungen sowie Kosten und Aufwendungen frei, die der Kunde infolge einer gerichtlichen Geltendmachung durch einen Dritten wegen der Verletzung oder vermuteten Verletzung von gültigen Patenten, Urheberrechten, Marken oder anderer Rechte eines Dritten trotz der Nutzung der webbasierten Softwareapplikation oder beliebiger Teile daraus entsprechend des EasyTrans Software Vertrags, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen EasyTrans Software und der Dokumentation zu zahlen verpflichtet ist, vorausgesetzt der Kunde teilt dem Anbieter die Geltendmachung eines solchen Rechtsanspruchs gemäß Artikel 27.2 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen EasyTrans Software bei Bekanntwerden umgehend auf elektronischem Wege mit, und vorausgesetzt, der Kunde gestattet dem Anbieter, sich gegen die geltend gemachten Ansprüche zu verteidigen und einen Vergleich zu schließen und vorausgesetzt, der Kunde legt dem Anbieter auf dessen Aufforderung sämtliche maßgeblichen Informationen vor.

17.4 Wenn eine einstweilige Verfügung gegen den Kunden erlassen wird, wonach ihm die Nutzung der webbasierten Softwareapplikation wegen einer Verletzung im Sinne des vorangegangenen Artikel 17.3 untersagt wird, oder wenn nach Meinung des Anbieters die Möglichkeit besteht, dass bezüglich der webbasierten Softwareapplikation erfolgreich ein Anspruch wegen Verletzung geltend gemacht werden kann, ist der Anbieter berechtigt, nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten (I) für den Kunden das Recht zu beschaffen, die webbasierte Softwareapplikation gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen EasyTrans Software weiter zu nutzen; (II) die webbasierte Softwareapplikation zu ersetzen oder sie dergestalt anzupassen, dass keine Rechtsverletzung mehr vorliegt, sofern die Funktionalität im Wesentlichen unverändert bleibt; oder (III) wenn die Optionen (I) und (II) nicht sinnvoll zu verwirklichen sind, den EasyTrans Software Vertrag und/oder die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen EasyTrans Software zusammen mit anderen Rechten an der webbasierten Softwareapplikation, von der die Verletzung ausgeht, die unter dem EasyTrans Software Vertrag und/oder entsprechend der Allgemeinen Geschäftsbedingungen EasyTrans Software gewährt wurde, zu kündigen.

17.5 Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 17.3 haftet der Anbieter gemäß diesem Artikel 17 gegenüber dem Kunden nicht, soweit der Anspruch beruht auf (I) einer Nutzung der webbasierten Softwareapplikation oder des EasyTrans Software Portals in Verbindung mit nicht vom Anbieter gelieferter Daten, Geräte oder Software, wobei die webbasierte Softwareapplikation oder das EasyTrans Software Portal an sich keine Verletzung verursachen würden oder in anderer Weise Gegenstand der Geltendmachung wären; (II) einer unsachgemäßen Nutzung der webbasierten Softwareapplikation oder des EasyTrans Software Portals oder deren Nutzung in einer Weise, die nicht in der Dokumentation beschrieben ist; (III) einer Änderung der webbasierten Softwareapplikation oder des EasyTrans Software Portals, die von einer anderen natürlichen oder juristischen Person und nicht vom Anbieter durchgeführt wurde; oder (IV) der Befolgung der strikten

Anweisungen des Kunden durch den Anbieter. Der Kunde hält den Anbieter gegenüber jeglichen Ansprüchen, wie in Punkt (I) bis einschließlich (IV) dieses Artikels 17.5 beschrieben, schadlos.

17.6 Der Kunde erkennt hiermit an und bestätigt, dass die vollumfängliche und ausschließliche Haftung des Anbieters wegen Verletzungen von gültigen Patenten, Urheberrechten, Marken oder anderer Rechte an geistigem Eigentum den Bestimmungen in diesem Artikel 17 und Artikel 18 unterliegt.

17.7 Der Anbieter ist berechtigt, zum Zweck des Schutzes (der geistigen Eigentumsrechte an) der webbasierten Softwareapplikation, des EasyTrans Software Portals und der Dokumentation oder im Hinblick auf die Durchsetzung der vereinbarten Beschränkungen bei der Nutzung der webbasierten Softwareapplikation und/oder des EasyTrans Software Portals technische Vorkehrungen zu treffen und aufrecht zu erhalten. Es ist dem Kunden untersagt, diese technischen Vorkehrungen zu umgehen oder zu beseitigen.

17.8 Wenn der Anbieter nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen des EasyTrans Software Vertrags und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen EasyTrans Software seitens des Kunden zu überprüfen, ist der Anbieter berechtigt, vom Kunden im Rahmen einer Selbstrevision den Nachweis zu verlangen, dass die Bestimmungen eingehalten werden. Wenn der Anbieter einen Grund hat, an der Richtigkeit der Ergebnisse zu zweifeln, ist der Anbieter berechtigt, vom Kunden eine eidesstattliche Versicherung zu verlangen.

Artikel 18 HAFTUNG

18.1 Der Anbieter, seine Mitarbeiter, Vertreter und/oder (Sub)unternehmer und Erfüllungsgehilfen haften nur für Sach- und/oder Personenschäden, aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung oder Unterlassung, seitens des Anbieters, seiner Mitarbeiter, Vertreter, (Sub)unternehmer und/oder Erfüllungsgehilfen. Sofern nicht gesetzliche Regelungen eine Haftungsbeschränkung für Schäden, aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung oder Unterlassung, zwingend ausschließen, haften der Anbieter, seine Mitarbeiter, Vertreter und/oder (Sub)unternehmer und Erfüllungsgehilfen für Schäden nur, wie in den nachfolgenden Absätzen in diesem Artikel 18 beschrieben.

18.2 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Haftung des Anbieters, seiner Mitarbeiter, Vertreter und/oder (Sub)unternehmer und Erfüllungsgehilfen beschränkt auf vertragstypische vorhersehbare Schäden.

18.3 Im Falle von Körperschäden, unabhängig davon, ob diese zum Tod führen, beschränkt sich die Haftung des Anbieters auf EUR 250.00 pro Schadensfall. Bei Sachschäden ist die Haftung des Anbieters auf EUR 50.000 pro Schadensfall beschränkt. In beiden Fällen gilt eine Reihe zusammenhängender schadenverursachender Ereignisse als ein schadenverursachendes Ereignis.

18.4 Der Anbieter haftet in keinem Fall für indirekte Schäden – einschließlich jedoch nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, geringeren Geschäfts- oder Firmenwert, Schäden wegen Betriebsstillstand, Schäden wegen Forderungen der Kunden des Kunden, Schäden aus Korruption oder Datenverlust, Schäden in Verbindung mit der Nutzung von Tools, Materialien oder Software eines Dritten, dem Anbieter vom Kunden vorgeschrieben, Schäden im Zusammenhang mit dem Einsatz von Lieferanten, die dem Anbieter vom Kunden vorgeschrieben wurden, Folgeschäden ungeachtet der zugrundeliegenden Handlung (Vertragsbruch, unerlaubte Handlung oder aus sonstigem Grund), selbst wenn der Anbieter von der Möglichkeit solcher Schäden in Kenntnis gesetzt wurde.

18.5 Der Anbieter haftet in keinem Fall für Schäden, die dem Kunden in Verbindung mit dem Betrieb oder Nicht-Betrieb der Software des Kunden oder der Software eines Dritten, oder an den technischen Geräten des Kunden, des Anbieters oder Dritter oder deren Internetverbindungen entstehen.

18.6 Soweit sich der Anbieter nicht auf die in Artikel 18 beschriebenen Haftungsausschlüsse und – Beschränkungen berufen kann, ist seine Haftung jedoch in jedem Fall auf 50 Prozent aller Beträge exklusive Mehrwertsteuer beschränkt, die in den sechs (6) Monaten vor dem schadensverursachenden Ereignis in Rechnung gestellt wurden, abzüglich in diesem Zeitraum bereits erfolgter Rechnungs Korrekturen / Gutschriften seitens des Anbieters an den Kunden.

18.7 Der Kunde erkennt an und bestätigt, dass die Gebühr für die EasyTrans Software Dienste unter Berücksichtigung der Haftungsbeschränkung entsprechend Artikel 18 festgelegt worden ist. 18.8 Der Kunde erkennt an und bestätigt, dass die webbasierte Softwareapplikation oder das EasyTrans Software Portal niemals perfekt oder hundertprozentig frei von Mängeln sein kann und dass nicht alle Mängel vom Anbieter behoben werden können oder behoben werden.

18.8 Der Kunde stellt den Anbieter, seine Mitarbeiter, Vertreter und/oder (Sub)unternehmer und Erfüllungsgehilfen von Ansprüchen Dritter frei, die sich aufgrund oder im Zusammenhang mit dem Ex EasyTrans Software Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen EasyTrans Software ergeben, es sei denn, der Kunde kann diese Ansprüche gegenüber dem Anbieter unter ordnungsgemäßer Beachtung der Bestimmungen des Artikel 18 durchsetzen, als hätte der Kunde die Schäden selbst erlitten.

18.9 Die Haftung für den Anbieter zurechenbare Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, soweit der Kunde den Anbieter hierüber nicht ordnungsgemäß auf elektronischem Wege gemäß Artikel 27.2 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen EasyTrans Software in Kenntnis setzt, und dem Anbieter eine angemessene Frist für die Beseitigung der Pflichtverletzung setzt, und der Anbieter nach Ablauf der Frist seinen Verpflichtungen weiterhin nicht nachkommt. Mit der Fristsetzung muss die Pflichtverletzung so vollständig und detailliert wie möglich beschrieben werden, um dem Anbieter eine angemessene Reaktion zu ermöglichen.

18.10 Jedes Recht auf Schadensersatz ist in dem Umfang beschränkt, inwieweit es der Kunde versäumt hat, keine entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, um (I) den Schaden zu vermeiden oder unmittelbar nach seinem Auftreten zu beschränken; oder (II) das Auftreten jedes anderen oder weiteren Schadens zu verhindern; oder (III) wenn der Kunde dem Anbieter nicht innerhalb angemessener Frist sämtliche schadensrelevanten Informationen mitgeteilt hat.

18.11 Die Geltendmachung eines Schadens gegenüber dem Anbieter ist nach Ablauf von 24 Monaten, nachdem der Schaden aufgetreten ist, ausgeschlossen.

Artikel 19 PERSONENBEZOGENE DATEN UND PRIVATSPHÄRE

19.1 Personenbezogene Daten des Kunden dürfen vom Anbieter für Zwecke externer Analysen nur in anonymisierter Form verwendet werden.

19.2 Der Kunde bestätigt, dass der Anbieter berechtigt ist, personenbezogene Daten des Kunden an vertrauenswürdige Geschäftspartner weiterzugeben, um dem Anbieter gegenüber oder in seinem Auftrag für den Kunden Leistungen zu erbringen. Den Geschäftspartnern ist es untersagt, diese personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck zu nutzen. Der Anbieter ist ebenso berechtigt, personenbezogene Daten im Rahmen eines Sicherheits-Audits an Dritte weiterzugeben. Der Anbieter stellt dabei sicher, dass der betreffende Dritte mit den personenbezogenen Daten vertraulich umgeht und die notwendigen Anweisungen und Sicherheitsmaßnahmen des Anbieters befolgt.

19.3 Ziel des Anbieters ist es, die von ihm als Datenverantwortlicher erfassten oder verarbeiteten personenbezogene Daten des Kunden so genau wie möglich einzupflegen. Der Kunde hat das Recht, jederzeit Auskunft über die über ihn gespeicherten Daten zu erhalten, diese zu korrigieren und/oder aktualisieren zu lassen, oder der Zusendung elektronischer Mitteilungen zu widersprechen. Eine entsprechende Anfrage kann der Kunde schriftlich (auf elektronischem Wege) beim Anbieter stellen.

19.4 Soweit bei der Nutzung der webbasierten Softwareapplikation oder des EasyTrans Software Portals personenbezogene Daten des Kunden verarbeitet werden, ist dieser hierfür allein verantwortlich (nach gesetzlicher Regelung gemäß dem Datenschutzgesetz). Der Kunde garantiert, dass er die personenbezogenen Daten gesetzeskonform verarbeitet. Der Anbieter wird die personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Kunden und entsprechend seiner Anweisungen verarbeiten, einschließlich der Bestimmungen im EasyTrans Software -Vertrag, den dazugehörigen Vereinbarungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung), die zwischen dem Kunden und dem Anbieter abgeschlossen wurden, sowie den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen EasyTrans Software.

19.5 Der Kunde verpflichtet sich, den Anbieter gegen Forderungen jeglicher und sämtlicher Dritter im Zusammenhang mit dem zwischen ihm und dem Anbieter geschlossenen EasyTrans Software Vertrag und/oder den durch den Kunden im Rahmen des EasyTrans Software Vertrags verarbeiteten Daten schadlos zu halten, wenn diese Forderungen wegen einer Verletzung des lokal anwendbaren oder internationalen Datenschutzgesetzes und/oder einer anderen gesetzlichen Regelung zur Verarbeitung personenbezogener Daten geltend gemacht werden, die dem Anbieter nicht zuzurechnen ist.

19.6 Der Anbieter ist im Rahmen des Artikel 27.1 berechtigt, Dritte mit der Erbringung eines Teils der nach dem Vertrag geschuldeten Arbeiten, personenbezogene Daten betreffend, zu beauftragen. Verantwortlicher für die Einhaltung der Regelungen des EasyTrans Software Vertrags bleibt der Anbieter. Der Anbieter stellt sicher, dass der Dritte die personenbezogenen Daten vertraulich behandelt und alle (notwendigen) Anweisungen und Sicherheitsmaßnahmen befolgt, wie sie im EasyTrans Software Vertrag und in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen EasyTrans Software festgelegt sind.

Artikel 20 GEHEIMHALTUNGSPFLICHTEN

20.1 Keine der Parteien wird vertrauliche Informationen über die andere Partei offenlegen oder solche Informationen verwenden, außer für die Zwecke, für die die vertraulichen Informationen bereitgestellt wurden.

20.2 Beide Parteien werden alle zumutbaren Vorkehrungen treffen, um zu gewährleisten, dass sie ihren Geheimhaltungspflichten nachkommen. Aus keiner Bestimmung dieses Artikels 20 werden dem Empfänger irgendwelche Beschränkungen bezüglich der erhaltenen Informationen oder Daten auferlegt –, gleich ob es sich um identische oder ähnliche Informationen oder Daten handelt, die in den vertraulichen Informationen enthalten sind, oder um sonstige –, soweit diese Informationen oder Daten: (I) sich bereits im rechtmäßigen Besitz des Empfängers befanden, bevor sie von der betreffenden Partei erlangt wurden; (II) vom Empfänger unabhängig davon und ohne Verwendung der jeweiligen Informationen oder Daten der betreffenden Partei ausgearbeitet wurden; (III) ohne eine Handlung oder Unterlassung des Empfängers allgemein bekannt oder zugänglich sind oder werden; oder (IV) dem Empfänger von einem Dritten offengelegt wurden, ohne dass dabei die Geheimhaltungspflicht gegenüber der betreffenden Partei verletzt wurde.

20.3 Die Geheimhaltungspflichten gemäß diesem Artikel 20 finden ebenfalls keine Anwendung, wenn die vertraulichen Informationen der anderen Partei aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung, eines Gerichtsbeschlusses oder aufgrund eines behördlichen Bescheids bekannt gegeben werden müssen. Dies gilt unter dem Vorbehalt, dass sich der Empfänger nach besten Kräften bemüht, den Umfang der öffentlichen Bekanntgabe zu begrenzen und die betroffene Partei über eine solche beabsichtigte Veröffentlichung vorab informiert.

20.4 Die Parteien versichern, dass ihre Mitarbeiter und von den Parteien beauftragte Dritte, die in diesem Artikel 20 beschriebenen Geheimhaltungspflichten gleichermaßen einhalten werden.

Artikel 21 (LIEFER)FRISTEN

21.1 Der Anbieter setzt sämtliche (Leistungs- oder Liefer)fristen nach bestem Wissen fest und hält diese so weit wie möglich ein. Sobald dem Anbieter irgendein Umstand bekannt wird, der eine fristgemäße Leistung oder Lieferung verhindert, vereinbart der Anbieter mit dem Kunden einen neuen (Liefer)termin. Der Anbieter ist stets zu Teilleistungen und -lieferungen berechtigt.

Artikel 22 HAFTUNGSAUSSCHLUSS/DISCLAIMER

22.1 Mit Ausnahme der Bestimmungen, die ausdrücklich Bestandteil des EasyTrans Software Vertrags sind, übernimmt der Anbieter keine anderen oder weitergehenden Garantien noch macht er dem Kunden gegenüber weitere Zusagen oder stellt über die bereitgestellten EasyTrans Software Dienste hinausgehende Bedingungen auf. Der Anbieter weist im Zusammenhang mit den EasyTrans Software Diensten alle anderen Garantien, Zusagen oder Bedingungen ausdrücklich oder stillschweigend zurück (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Garantien und Bedingungen hinsichtlich der Verwendbarkeit, der Nichtverletzung anderer Rechte oder der Eignung für einen bestimmten Zweck).

22.2 Der Anbieter entwickelt "internationale" Software. Das heißt, diese Software ist für die Nutzung in vielen Ländern geeignet. Darüber hinaus wird für einige Länder lokalisierte Software hergestellt. "Lokalisierte Software" heißt, dass die internationale Version angepasst wird und/oder das Lokalisierungen derart integriert werden, dass sie den (zwingenden) gesetzlichen Regelungen und den gängigsten Geschäftspraktiken eines Landes so weit wie möglich entsprechen. Jede Lokalisierte Software wird nach freiem Ermessen des Anbieters hergestellt. Obwohl es in der Absicht des Anbieters liegt, dass Lokalisierte Software so weit wie möglich den (zwingenden) gesetzlichen Vorschriften und den gängigsten Geschäftspraktiken entspricht, kann dies nicht garantiert werden. Ob eine bestimmte länderspezifische

Funktionalität unterstützt wird und, wenn dem so ist, in welcher Weise, kann von Land zu Land unterschiedlich sein und unterliegt ausschließlich dem freien Ermessen des Anbieters.

Artikel 23 HÖHERE GEWALT

23.1 Keine Partei ist – von Zahlungspflichten abgesehen – verpflichtet, eine aus dem EasyTrans Software Vertrag oder aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen EasyTrans Software resultierende Verpflichtung zu erfüllen, wenn die Erfüllung der Verpflichtung durch einen Fall höherer Gewalt verhindert wird. Höhere Gewalt umfasst insbesondere: militärische Handlungen, Regierungsmaßnahmen, Naturgewalten, Ausfall oder Unterbrechung von Telekommunikations- und Internetverbindungen, Verzögerungen oder Mängel bei der Erfüllung von Verpflichtungen seitens der Lieferanten des Anbieters, Transportprobleme und Streiks.

23.2 Wenn der Anbieter im Falle höherer Gewalt seine Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt hat oder seine Verpflichtungen nur teilweise erfüllen kann, ist er berechtigt, die bereits erbrachte Leistung und/oder die Teilleistung, die gesondert erbracht werden kann, in Rechnung zu stellen. Die andere Partei oder der Kunde sind verpflichtet, diese Rechnung zu bezahlen, so als ob sie eine gesonderte Vereinbarung betreffen würde. 23.3 Solange die Umstände höherer Gewalt andauern, ist der Anbieter berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen. Wenn dies über einen Zeitraum von über drei Monaten der Fall ist, ist der Anbieter berechtigt, den EasyTrans Software Vertrag aufzulösen, und dies ohne jegliche Schadenersatzpflicht gegenüber der anderen Partei.

Artikel 24 STEUERBERATER

24.1 Die Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen EasyTrans Software gelten analog für Steuerberater. Abweichend von den Artikeln 3.1 und 4.1 sind Steuerberater berechtigt, die webbasierte Softwareapplikation auch zu Gunsten ihrer Mandanten nutzen. Zu diesem Zweck kann der Steuerberater für seine Mandanten ein "separates Benutzerkonto" einrichten, über das seine Mandanten bestimmte Handlungen in Verbindung mit ihrer eigenen Buchhaltung beim Steuerberater selbst vornehmen können.

24.2 Auf Antrag des Anbieters ist der Steuerberater verpflichtet, nachzuweisen, dass die vom Anbieter vorgegebenen Anforderungen für Steuerberater erfüllt werden. Die Beurteilung, ob der Steuerberater diese Anforderungen erfüllt oder ob er berechtigt ist, besondere Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen, liegt im vollen Ermessen des Anbieters.

24.3 Der Steuerberater stellt sicher, dass seine Mandanten in die Verwendung ihrer personenbezogenen Daten in der webbasierten Softwareapplikation (entsprechend der einschlägigen Rechtsvorschriften zum Datenschutz) eingewilligt haben, bevor von ihm die Mandanten angelegt werden und die entsprechenden Daten in der webbasierten Softwareapplikation erfasst werden, und dass er berechtigt ist, (soweit erforderlich) im Auftrag seiner Mandanten einen EasyTrans Software Vertrag mit dem Anbieter abzuschließen.

24.4 Der Steuerberater hält den Anbieter schadlos gegen sämtliche Forderungen Dritter, die in Verbindung mit dem EasyTrans Software Vertrag zwischen dem Anbieter und dem Steuerberater geltend gemacht werden, und/oder wegen der Verletzung irgendeiner Rechtsvorschrift, die die Verwendung personenbezogener Daten regelt, wegen der Verwendung der personenbezogenen Daten durch den Steuerberater in Verbindung mit dem EasyTrans Software Vertrag.

Artikel 25 SOFTWAREKOMPONENTEN UND DIENSTLEISTUNGEN DRITTER

25.1 Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass die webbasierte Softwareapplikation möglicherweise Software(komponenten) und/oder Dienste Dritter enthält, und dass in Verbindung mit der Nutzung solcher Komponenten und/oder Dienste durch den Kunden für die Nutzung der webbasierten Softwareapplikation die folgenden zusätzlichen (Nutzungs)bedingungen gelten: EasyTrans Software – 3rd party software license terms, in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Kunde erkennt an und bestätigt, dass er die betreffenden zusätzlichen (Nutzungs)bedingungen geprüft hat, und erklärt sich mit deren Geltung einverstanden. Es obliegt der Verantwortung des Kunden, diese zusätzlichen (Nutzungs-)bedingungen zu überprüfen und sich regelmäßig mit etwaigen Änderungen vertraut zu machen. Setzt der Kunde nach einer erfolgten Änderung der (Nutzungs)bedingungen die Nutzung der webbasierten Softwareapplikation mit solchen Komponenten und/oder Diensten Dritter fort, gilt dies als Zustimmung des Kunden zu den geänderten (Nutzungs)bedingungen, ungeachtet anderslautender Bestimmungen in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen EasyTrans Software.

25.2 Über die webbasierte Softwareapplikation kann die Möglichkeit bestehen, Verbindungen zu Dritten (Webseiten) ("Dienste Dritter") herzustellen oder Dritte (Webseiten) können eine Verbindung zur webbasierten Softwareapplikation bereitstellen. Auf Kundendaten darf nur mit Einwilligung durch den Kunden zugegriffen werden. Dies gilt auch für den Austausch und die Speicherung von Kundendaten. Gewährt der Kunde einem Dritten (Webseite) und/oder der webbasierten Softwareapplikation den Zugriff auf Kundendaten in der webbasierten Softwareapplikation und/oder von einem Dritten (Webseite), erklärt sich der Kunde mit der Verwendung seiner Daten im Rahmen der beschriebenen Funktionalität einverstanden. Eine solche Beschreibung ist in einem zusätzlichen Disclaimer und/oder zusätzlichen Nutzungsbedingungen, einem Einleitungstext oder in irgendeiner anderen diesbezüglichen Beschreibung der webbasierten Softwareapplikation enthalten oder beim Dritten (Webseite) einsehbar.

25.3 Wenn der Kunde, nachdem er der webbasierten Softwareapplikation oder einem Dritten (Webseite) den Zugriff auf seine Daten erlaubt hat, beschließt, den Zugriff zu beenden, besteht hierzu die Möglichkeit unter "Datenschutzeinstellungen" der webbasierten Softwareapplikation oder beim Dritten (Webseite), abhängig davon, von wo aus die Zugriffserlaubnis erteilt wurde.

25.4 Die Nutzung und/oder der Zugriff des Kunden auf Dienste Dritter ist auf solche Nutzungszwecke und Zugriffsrechte beschränkt, die vom Drittanbieter und umgekehrt vom Anbieter erlaubt sind. Die Nutzung der Dienste Dritter und ihrer Inhalte sind in den Geschäftsbedingungen der Drittanbieter geregelt. Soweit der Kunde auf die Dienste Dritter zugreift und diese nutzt, ist er verantwortlich für die Prüfung und Kenntnis von deren Geschäftsbedingungen, die für die Nutzung der Dienste Dritter gelten.

25.5 Der Kunde versteht und bestätigt, dass der Anbieter keinen Einfluss auf die Dienste Dritter hat und dass die Möglichkeit des Kunden, auf die Dienste Dritter zuzugreifen oder diese zu nutzen, jederzeit nach freiem Ermessen des Drittanbieters ausgesetzt oder beendet werden kann.

26.6 Der Anbieter garantiert nicht die Konnektivität mit irgendeiner Webseite Dritter.

25.7 Die Dienste Dritter, die von der webbasierten Softwareapplikation aus gestartet werden können, werden dem Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt, jedoch behält sich der Anbieter das Recht vor, die Leistung zukünftig kostenpflichtig anzubieten. Der Anbieter hat keinen Einfluss darauf, ob der Drittanbieter seine Dienste kostenlos anbietet.

25.8 Die Dienste Dritter werden den Kunden der webbasierten Softwareapplikation als zusätzlicher Service bereitgestellt. Der Anbieter ist (vertraglich) nicht verpflichtet, die Dienste Dritter bereitzustellen. Der Anbieter ist frei, die Bereitstellung diesen Services jederzeit zu beenden, insbesondere, wenn irgendein Dritter die Installation oder die Nutzung der Dienste Dritter einschränkt, verhindert oder nicht mehr genehmigt.

25.9 Der Anbieter übernimmt weder Garantien noch gewährleistet er irgendwelche Leistungsmerkmale oder Beschaffenheit der Dienste Dritter, noch verpflichtet er sich in Bezug auf irgendeine andere Beschaffenheit. Keine solche Gewährleistung oder Verpflichtung ist aus irgendeiner Beschreibung der Dienste Dritter unmittelbar oder durch irgendeine verfügbare Dokumentation oder andere Mitteilung oder durch Werbung für die Dienste Dritter herzuleiten, außer dem Anbieter bestätigt schriftlich ausdrücklich eine solche Beschaffenheit. Der Anbieter gewährleistet nicht die ununterbrochene oder ständige Verfügbarkeit der Dienste Dritter, oder den ununterbrochenen, ständigen, rechtzeitigen, fehlerfreien oder sicheren Zugriff auf Dritte (Webseiten) und ihre Inhalte. Die Verfügbarkeit unterliegt auch dem freien Ermessen des Dritten als Betreiber der betreffenden Webseite mit den Medien, Geräten und weitergehender Infrastruktur.

25.10 Die Beendigung der Bereitstellung von Diensten Dritter berechtigt den Kunden unter dem EasyTrans Software Vertrag nicht zu irgendeiner Rückerstattung, Rechnungskorrektur/Gutschrift oder einer anderen Entschädigung seitens des Anbieters.

Artikel 26 SONSTIGES

26.1 Der Anbieter ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten gemäß diesem Vertrag an eine Tochtergesellschaft, ein verbundenes Unternehmen oder an einen anderen Dritten, mit dem der Anbieter zu diesem Zweck einen Vertrag geschlossen hat, zu übertragen oder auszulagern. Im Falle einer solchen Übertragung oder Auslagerung finden die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen EasyTrans Software weiterhin auf das Vertragsverhältnis mit dem Kunden Anwendung.

26.2 Alle Ankündigungen oder Mitteilungen zwischen dem Kunden und dem Anbieter in Bezug auf den EasyTrans Software Vertrag oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen EasyTrans Software sind über die webbasierte Softwareapplikation zu realisieren oder sind auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse der anderen Partei zu senden, wie im EasyTrans Software Vertrag angegeben.

26.3 Wenn irgendeine Bestimmung im EasyTrans Software Vertrag oder in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, anfechtbar oder gesetzeswidrig ist, gilt sie als nicht vereinbart und ist nicht anwendbar. In einem solchen Fall bemühen sich die Parteien, anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine angemessene Regelung zu treffen, die dem mit der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt und weder ganz oder teilweise unwirksam, anfechtbar noch gesetzeswidrig ist. Die anderen Bestimmungen des EasyTrans Software Vertrags oder der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen EasyTrans Software bleiben davon unberührt.

26.4 Verzögerungen oder Unterlassungen auf Seiten des Anbieters hinsichtlich der Durchsetzung von Rechten gegenüber dem Kunden, die dem Anbieter unter dem EasyTrans Software Vertrag oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen EasyTrans Software zustehen, stellen niemals einen Verzicht auf das betreffende Recht dar. Wenn eine Partei auf irgendein Recht verzichtet, das ihr unter dem EasyTrans Software Vertrag oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen EasyTrans Software zusteht, bedeutet das nicht, dass die Partei verpflichtet ist oder werden kann, in einer späteren Angelegenheit auf dieses Recht oder irgendwelche anderen Rechte (ebenso) zu verzichten.

26.5 Der EasyTrans Software Vertrag, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen EasyTrans Software und – falls vorhanden – ein Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung) geben alles wieder, was zwischen den Parteien bezüglich der EasyTrans Software Dienste vereinbart wurde und ersetzen sämtliche früheren und nebeneinander bestehenden, ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarungen, Verträge, Erklärungen und Garantien schriftlicher oder mündlicher Art. Der EasyTrans Software Vertrag nur durch einen schriftlichen Vertrag abgeändert werden, der sowohl vom Kunden als auch vom Anbieter unterzeichnet wird.

26.6 Soweit nicht ausdrücklich vom Anbieter akzeptiert, wird die Geltung jeglicher Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Kunden oder von Teilen solcher Geschäftsbedingungen ausdrücklich zurückgewiesen.

26.7 Die Version der betreffenden vom Anbieter gespeicherten Kommunikation (Schriftverkehr, Mitteilungen, etc.) gilt als entsprechender Beweis vorbehaltlich der Möglichkeit des Kunden, einen Gegenbeweis zu erbringen.

26.8 Für den Erhalt elektronischer Mitteilungen ist das Versanddatum ausschlaggebend, es sei denn der Empfänger erbringt einen Gegenbeweis. Wird die Mitteilung aufgrund von Übertragungs- und/oder Zugriffsproblemen auf der Mailbox des Kunden nicht empfangen, wofür gegebenenfalls der Kunde haftbar gemacht werden kann, trägt diesbezüglich der Kunde das Risiko, selbst wenn sich die Mailbox bei einem Dritten befindet.

26.9 Wenn sich Kunde und Anbieter im EasyTrans Software Vertrag über eine Begrenzung der Anzahl und/oder Größe der vom Kunden erfassten Transaktionen, Änderungen, oder Dateneingaben/Finanzeinträge geeinigt haben, ob für einen bestimmten Zeitraum oder nicht, ist der Anbieter beim Überschreiten dieser Anzahl und/oder Größe berechtigt, die Kosten für die Überschreitung zum vereinbarten Satz pro Dateneingabe/Finanzeintrag in Rechnung zu stellen. Zur Beurteilung, ob der vereinbarte Umfang und/oder die Größe überschritten wurden, gewährt der Anbieter Einsicht in den Umfang der vom Kunden verzeichneten Transaktionen, Veränderungen oder Dateneingaben/Finanzeinträge. Die Aufzeichnungen des Anbieters stellen einen Anscheinsbeweis dar – vorbehaltlich der Möglichkeit des Kunden einen Gegenbeweis zu erbringen. Bei der Erstellung der erforderlichen Berichte, wird sich der Anbieter vollständig an die Bestimmungen gemäß Artikel 8.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen EasyTrans Software halten.

Artikel 27 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

27.1 Der EasyTrans Software Vertrag, einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen EasyTrans Software, unterliegt ausschließlich Niederländischen Recht. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrecht-Übereinkommens (CISG) finden keine Anwendung.

27.2 Gerichtsstand für sämtliche Rechtstreitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aufgrund oder im Zusammenhang mit dem EasyTrans Software Vertrag und/oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen EasyTrans Software oder deren Nichteinhaltung, Kündigung oder Unwirksamkeit ergeben, ist Amsterdam.